



Wie können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vom Deutschland-Ticket profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das sog. Deutschland-Ticket ist am 01.05.2023 gestartet und gilt bundesweit im gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Es kostet nur 49 € pro Monat und stellt für viele Pendler eine spürbare finanzielle Entlastung dar. Denn bisher mussten sie oft mehr als 100 € allein für die Monatskarte im städtischen Nahbereich ausgeben.

Aber auch als Arbeitgeber können Sie vom 49-€-Ticket profitieren, wenn Sie es Ihren Arbeitnehmern als Jobticket gewähren oder den Preis zumindest bezuschussen. Und wenn Sie die Mobilität Ihrer Beschäftigten bisher noch nicht gefördert haben, ist jetzt vielleicht ein günstiger Zeitpunkt gekommen.

Sie können Ihren Arbeitnehmern das Deutschland-Ticket nämlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei anbieten, wenn Sie es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder unter Nutzung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 50 € gewähren. Alternativ können Sie es pauschal versteuern, während die Sozialversicherungsfreiheit bestehen bleibt. Außerdem erhalten Sie als Arbeitgeber einen Rabatt von 5 %, wenn Sie Ihren Beschäftigten einen Zuschuss von mind. 25 % auf den Ausgabepreis gewähren.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** zeigt Ihnen Ihre steuerlichen Optionen bei der Gewährung bzw. Bezuschussung des Deutschland-Tickets auf. Für Fragen bei der Lohnabrechnung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Innova Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wie können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vom Deutschland-Ticket profitieren?

Fördern Sie die Mobilität Ihrer Mitarbeiter und sparen Sie Sozialabgaben!

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern das neue Deutschland-Ticket (z.B. als Job-Ticket) ganz bezahlen oder zum Teil bezuschussen, liegt steuerlich gesehen ein Sachbezug vor. Gewähren Sie diesen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn?

Ja

Nein

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt ist der Zuschuss oder die Kostenübernahme für das 49-€-Ticket lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Dies gilt selbst dann, wenn das Ticket überwiegend privat genutzt wird.

Im Gegenzug muss der **Arbeitnehmer** seine Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung kürzen, indem er den Vorteil auf die Entfernungspauschale anrechnet. Dies hat aber nur dann Auswirkungen, wenn der Arbeitnehmerpauschbetrag ggf. zusammen mit anderen Werbungskosten durch die Entfernungspauschale überschritten wird.

Im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt ist der Zuschuss oder die Kostenübernahme für das 49-€-Ticket grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Wenn Sie den Sachbezug aber pauschal mit 25 % versteuern, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Der **Arbeitnehmer** spart auch in diesem Fall, weil die Ticket-Kosten direkt von seinem Bruttogehalt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgehen. Außerdem bleibt ihm der Werbungskostenabzug für die Entfernungspauschale erhalten.

Alternativ können Sie das Deutschland-Ticket auch im Rahmen der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 50 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Achtung:

Allerdings steht bei Nutzung der monatlichen 50-€-Freigrenze für das Ticket für alle anderen Sachbezüge im Monat nur noch ein 1 € zur Verfügung. Dies kann ein Risiko sein, zumal die 50-€-Freigrenze in Lohnsteuerprüfungen dann nicht mehr als Sicherheitspuffer für bislang unentdeckten Sachlohn genutzt werden kann.

Gut zu wissen: Rabatte

Wenn Sie Ihren Beschäftigten einen Zuschuss von mind. 25 % auf den Ausgabepreis des Deutschland-Tickets gewähren, können Sie als Arbeitgeber einen Rabatt von 5 % auf den Kaufpreis von 49 € erhalten. Das bedeutet, dass das Ticket für Ihre Arbeitnehmer, die es (auch) als Jobticket nutzen, nur 34,30 € kostet.

Gut zu wissen: Dokumentation

Die Gewährung bzw. Bezuschussung des 49-€-Tickets als Sachbezug ist in der Lohnakte zu dokumentieren und die Belege über Zahlungen entsprechend aufzubewahren.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zum Deutschland-Ticket beraten wir Sie gern persönlich.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Mai 2023.